



A M T S B L A T T



FÜR DEN LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Patentkreis für den Kreis Landeshut in Schlesien

Nr. 13

Jahrgang 72

Erscheint nach Bedarf

Wolfenbüttel, den 08.04.2021

Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil		Seite
1.	Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel zur Festlegung der Örtlichkeiten, an denen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist	2 – 5
2.	Bekanntmachung der Samtgemeinde Elm-Asse 1. Änderung der Friedhofssatzung und die 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Elm-Asse sowie die Protokollauszüge	6 – 12
3.	Bekanntmachung der Gemeinde Baddeckenstedt; Bebauungsplan "Oberer Weg"	13 – 14
4.	Bekanntmachung der Gemeinde Haverlah; Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Haverlah; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs.4 NKomVG	15
5.	Bekanntmachung der der Gemeinde Wittmar; Haushaltssatzung der Gemeinde Wittmar für das Haushaltsjahr 2021; Verkündung gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG	16 – 17
6.	Bekanntmachung der der Gemeinde Dahlum; Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlum für das Haushaltsjahr 2021; Verkündung gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG	18 – 19
7.	Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte; Anführungsanordnung Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lüttgenrode	20 – 21

Herausgeber:
Landkreis Wolfenbüttel
Für den Inhalt verantwortlich:
Landrätin Christiana Steinbrügge
Bezugspreis: 0,69 €



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Wolfenbüttel, den 8. April 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel zur Festlegung der Örtlichkeiten, an denen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist

Der Landkreis Wolfenbüttel erlässt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368, in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 244, folgende Allgemeinverfügung:

1. Für die in § 3 Absatz 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung geltenden Einschränkungen (Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung) wird für die Innenstadt des Stadtgebietes Wolfenbüttel täglich im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 23:00 Uhr folgender Bereich angeordnet (siehe Anlage 1):
 - Lange Herzogstraße
 - Bäregasse
 - Krambuden
 - Großer Zimmerhof
 - Löwenstraße
 - Stadtmarkt.
2. Für die in § 3 Absatz 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung geltenden Einschränkungen (Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung) wird für die Innenstadt der Stadt Hornburg täglich im Zeitraum von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr folgender Bereich angeordnet (siehe Anlage 2):
 - Marktstraße.
3. Die „Allgemeinverfügung zur Festlegung der Örtlichkeiten, an denen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll“ vom 27. Oktober 2020, sowie die dazu ergangene Änderungsverfügung vom 4. November 2020 werden aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt nach dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung legen die Landkreise durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 der vorgenannten Verordnung fest, einschließlich der Dauer oder des Zeitraums der Pflicht nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der vorgenannten Verordnung.

An den in Ziffer 1 und 2 der vorstehenden Allgemeinverfügung bezeichneten Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel halten sich Personen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend auf. Dadurch wird die Anzahl der Nahkontakte erhöht, was zur Steigerung des Infektionsrisikos beiträgt. Demnach muss an den genannten Örtlichkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, um dem erhöhten Infektionsrisiko entgegen zu wirken. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und des sich schnell verändernden Infektionsgeschehens ist die Festlegung dieser Örtlichkeiten als solche, für die Einschränkungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung) gelten, verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Die Maskenpflicht gilt unabhängig davon, ob im Einzelfall ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Die Anordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die „Allgemeinverfügung zur Festlegung der Örtlichkeiten, an denen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll“ vom 27. Oktober 2020, sowie die dazu ergangene Änderungsverfügung vom 4. November 2020 werden mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Allgemeinverfügung aufgehoben.

Ein Verstoß gegen die erweiterte Maskenpflicht stellt gemäß § 19 Niedersächsische Corona-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim Verwaltungsgericht Braunschweig einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.


Christiana Steinbrügge

Anlage: 1. Lageplan Innenstadt Wolfenbüttel
2. Lageplan Innenstadt Hornburg

E 605702 m N 5780559 m

Anlage 1
zur Allgemeinverfügung vom
8. April 2021

Legende:

Maskenpflicht im öffentlichen Bereich

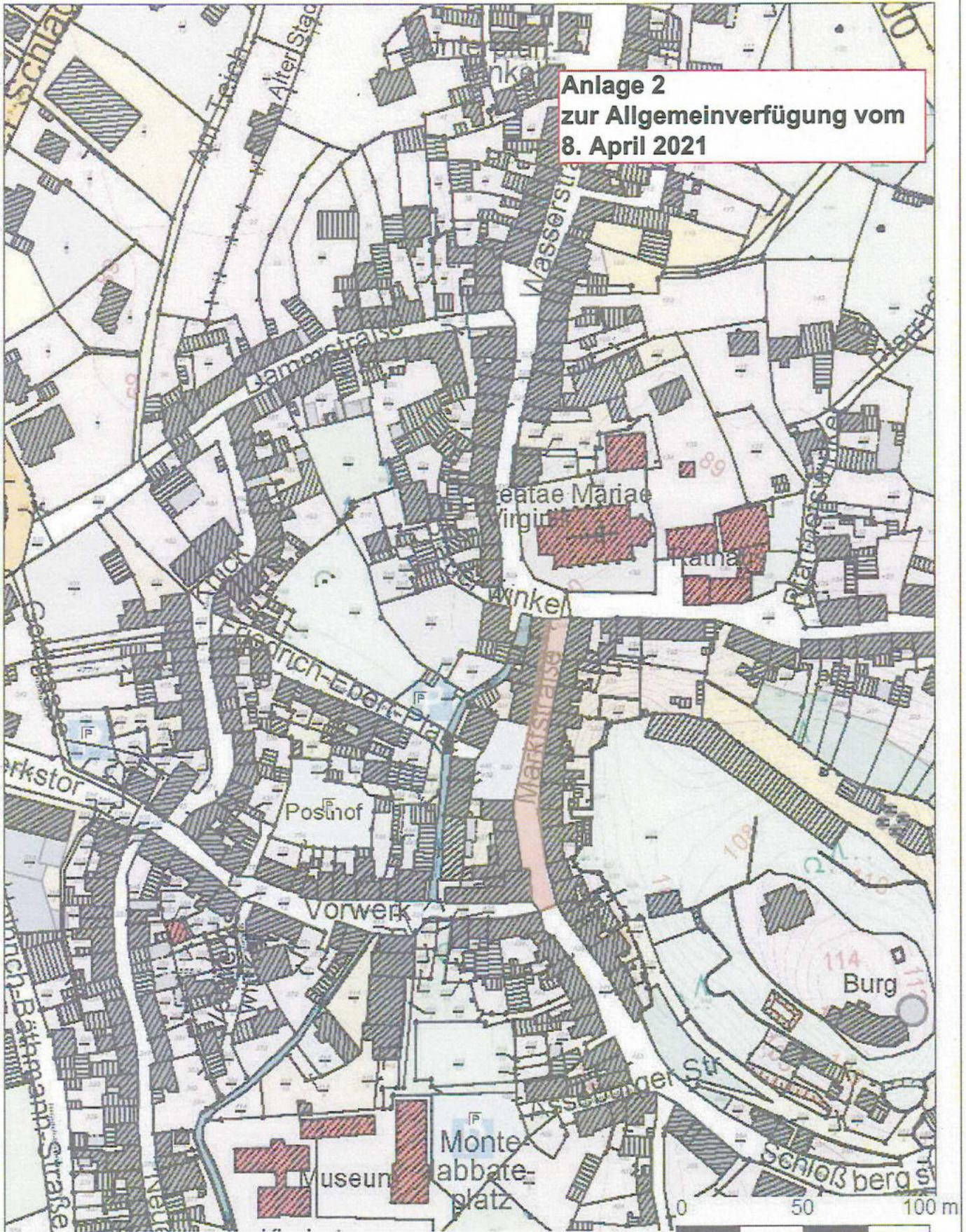


auf folgenden Straßen:
Stadmarkt,
Löwenstraße, Krambuden,
Großer Zimmerhof, Lange
Herzogstraße, Bärensasse



© 2020 – Alle Rechte vorbehalten
N 5779776 m E 604579 m

**Anlage 2
zur Allgemeinverfügung vom
8. April 2021**



Gemarkung:	Flur:	Flurstueck:
 <p>Gemeinde Schladen-Werla Am Weinberg 9 38315 Schladen Tel: 05335-501-0 / Fax: -52 e-mail: info@schladen.de web: www.schladen-werla.de</p>	<u>Datum</u>	<u>Maßstab</u>
	3.11.2020	1 : 2000
	<u>Seite</u>	1

Nur für den Dienstgebrauch!

Satzung zur 1. Änderung
der Friedhofssatzung
für die Friedhöfe der Samtgemeinde Elm-Asse vom 01.10.2015

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. Seite 244), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Seite 309) hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse im Rahmen eines Umlaufverfahrens gem. § 182 Abs. 2 NKomVG vom 23.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

In § 10 Abs. 2 werden nach Buchstabe g) folgende Buchstaben eingefügt:

- h) pflegearme Erdgräber
- i) pflegearme Urnengräber

Es wird folgender § 15a in der Friedhofssatzung eingefügt:

§ 15a
Pflegearme Gräber (Rasengrab)

(1) Pflegearme Gräber sind solche Reihengrab- und Reihurnenstelle, die sich möglichst auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke befinden und nicht bepflanzt und nicht auf andere Weise gekennzeichnet werden dürfen. Auf pflegearmen Gräbern sind liegende Gedenksteine (Grabplatten) zulässig. Das Ablegen von Blumenschmuck ist an Geburtstagen und an Todestagen des Verstorbenen sowie am Totensonntag für einen Zeitraum von höchstens 14 Tagen erlaubt.

Der § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Liegende Gedenksteine (Grabplatten) dürfen eine Ausdehnung von 0,50 x 0,50 m bei Reihurnengräbern und 0,80 x 0,60 m bei Reihenerdgräbern nicht überschreiten.

Bei pflegearmen Gräbern sind die liegenden Gedenksteine (Grabplatten) aus Naturstein zu fertigen und bodenbündig zu verlegen. Dabei ist die Grabplatte mittig, bei Erdgrabstätten außerdem am Kopfende, anzuordnen.

Die Maße der Grabplatte ist wie folgend zu wählen:

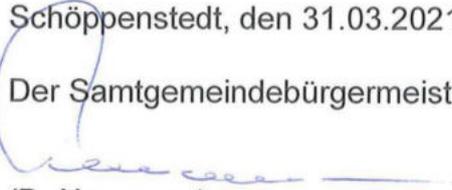
- a) pflegearme Erdgräber - Breite 0,50 m, Tiefe 0,40 m, Höhe 0,12 m
- b) pflegearme Urnengräber - Breite 0,40 m, Tiefe 0,30 m, Höhe 0,10 m

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Schöppenstedt, den 31.03.2021

Der Samtgemeindebürgermeister


(D. Neumann)

1. Änderung der Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung

für die Friedhöfe der Samtgemeinde Elm-Asse vom 01.10.2015

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. Seite 244), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Seite 309) hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse im Rahmen eines Umlaufverfahrens gem. § 182 Abs. 2 NKomVG vom 23.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

I. Grabstellenerstgebühren

1. für Reihengrabstellen

a) Personen bis zu 5 Jahre	793,00 €
b) Personen über 5 Jahre	1.248,00 €
c) Doppelgrab	2.834,00 €
d) Urnengrab	879,00 €

2. für Wahlgrabstellen

a) je Erdgrabstelle	1.530,00 €
b) je Urnengrabstelle	1.007,00 €

3. Urnenbeisetzung auf einem bereits belegten Grab

a) für die Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab, je Gestattung	572,00 €
b) für die Gestattung der Beisetzung einer weiteren Urne auf einer Urnengrab-Reihenstelle, je Urne	572,00 €

4. für Beisetzungen „unter dem grünen Rasen“	
a) anonyme/halbanonyme Erdbeisetzungen	1.540,00 €
b) anonyme/halbanonyme Urnenbeisetzungen	756,00 €
c) pflegearme Erdgräber	1.540,00 €
d) pflegearme Urnengräber	756,00 €

II. Grabstellenverlängerungsgebühren

1. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengräbern je Jahr	
a) für Personen bis zu 5 Jahre	32,00 €
b) für Personen über 5 Jahre	50,00 €
c) Doppelreihengräber	91,00 €
d) Dreiergrab	103,00 €
e) Urnenreihengräber	35,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an	
a) Erdwahlgräbern je Grabstelle und Jahr	61,00 €
b) Urnenwahlgräber je Urnenstelle und Jahr	40,00 €

III. Benutzungsgebühren

1. für die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. –halle	323,00 €
2. für die Benutzung der Kühlzelle je Tag	6,00 €

IV. Begräbnisgebühren

1. für das Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes (ohne Bedecken und Bepflanzen)	
a) bei einem Grab für ein Kind bis zu 5 Jahren	178,00 €
b) bei einem Grab für eine Person über 5 Jahre	362,00 €
c) für die Beisetzung einer Urne	124,00 €

Bei Ausführung der vorstehenden Leistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Aufschlag in Höhe von 50% der o.g. Gebühren erhoben.

V. Sonstige Gebühren

1. Für folgende Leistungen werden die tatsächlichen Kosten berechnet
 - a) für den Erwerb einer Bronzetafel oder Inschrift bei halbanonymen Beisetzungen
 - b) für den Erwerb einer Grabplatte bei pflegearmen Grabstätten
 - c) für eine Umbettung/Exhumierung einer Grabstätte

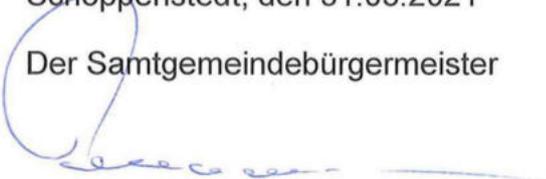
2. Grabmalgenehmigungsgebühren 42,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Schöppenstedt, den 31.03.2021

Der Samtgemeindebürgermeister


(D. Neumann)

Beglaubigter

AUSZUG

aus der Niederschrift über die

Umlaufbeschlüsse

des Rates der **Samtgemeinde Elm-Asse**

vom 23.03.2021

Zu TOP 8: 1. Änderung der Friedhofssatzung in der Samtgemeinde Elm-Asse

Beschluss:

„Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Elm Asse wird in der Fassung des als Anlage 1 zu der Ratsdrucksache SG 1/319 vorliegenden Entwurfs beschlossen.“

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 32 Nein 3 Enthaltung 2**

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Schöppenstedt, den 08.04.2021



Siebert



Beglaubigter

AUSZUG

aus der Niederschrift über die

Umlaufbeschlüsse

des Rates der Samtgemeinde Elm-Asse

vom 23.03.2021

Zu TOP 9: 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 01.10.2015 aufgrund der Gebührenkalkulation 2020

Beschluss:

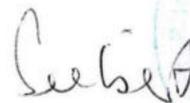
„Die 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung wird auf der Grundlage der erfolgten Gebührenkalkulation des Jahres 2020 mit einem hieraus angesetzten Kostendeckungsgrad von 65 % (siehe Anlage) beschlossen.

Eine nächste Gebührenanpassung wird frühestens im Jahr 2023 erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Samtgemeinderat bis Ende Februar 2022 einen umsetzbaren Vorschlag für eine Optimierung der gemeindlichen Friedhofsflächen vorzulegen.“

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 32 Nein 2 Enthaltung 3**

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Schöppenstedt, den 08.04.2021



Siebert





Bekanntmachung

Bebauungsplan „Oberer Weg“ in Binder der Gemeinde Baddeckenstedt

Der Rat der Gemeinde Baddeckenstedt hat am 29.03.2021 den Bebauungsplan „Oberer Weg“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Gebietsabgrenzung siehe Lageplan). Das Gebiet liegt im Südosten der Ortslage Binder. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BauGB bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan „Oberer Weg“ mit Begründung werden ab sofort

**während der Dienststunden in der Samtgemeinde Baddeckenstedt,
Heerer Straße 28, 38271 Baddeckenstedt, Zimmer 13,**

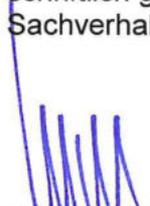
zu jedermanns Einsicht sowie zur Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

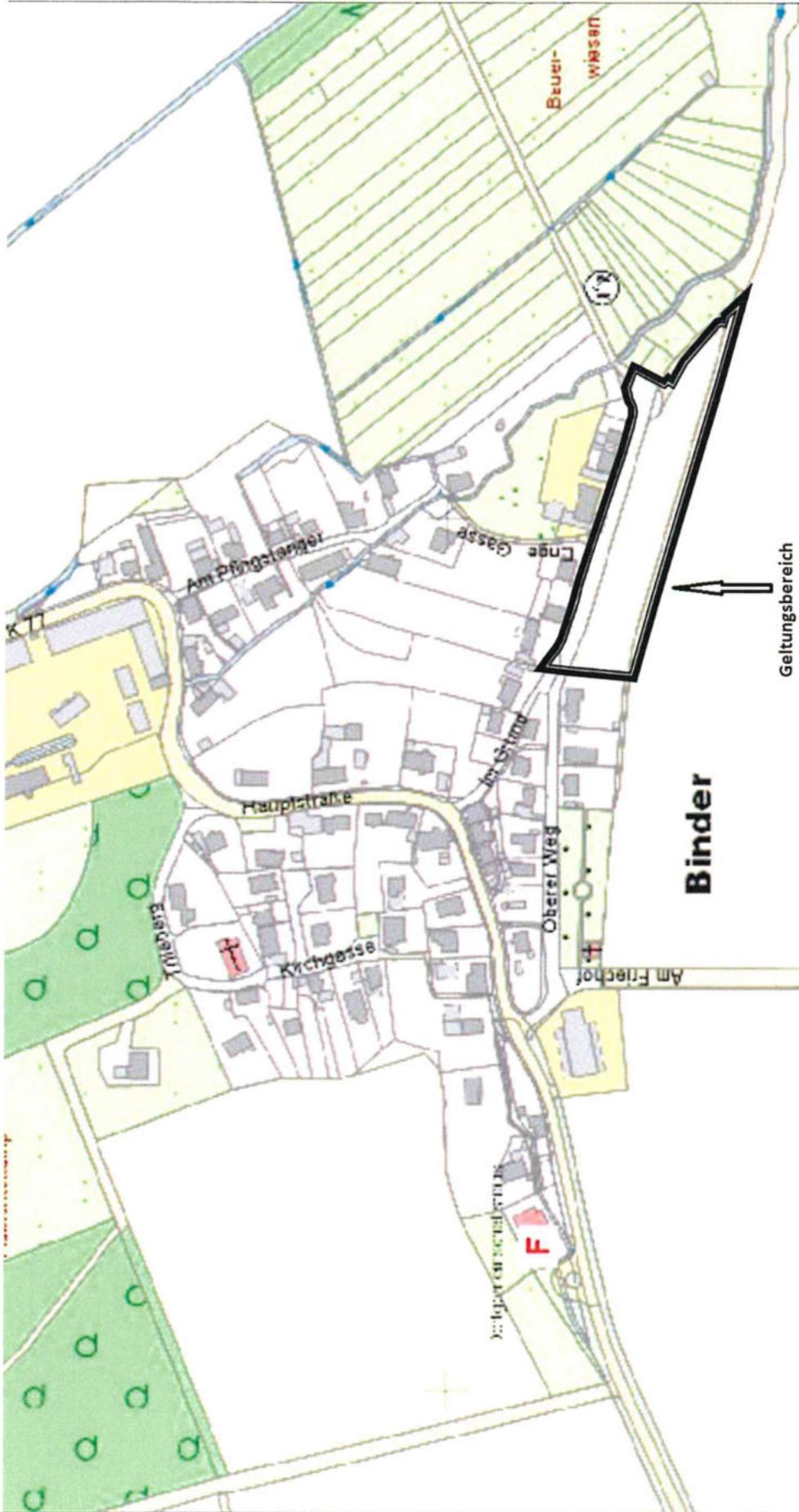
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Baddeckenstedt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.


Kubitschke



Binder

Geltungsbereich

Bebauungsplan "Oberer Weg", OT Binder, Gemeinde
Baddeckenstedt

Planunterlagen
Amtliche Karte 1:5000 (AK 5)

Kartengrundlage:
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2020 **LGLN**

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Haverlah hat in seiner Sitzung am 29.03.2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Haverlah beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die nach § 155 Abs. 1 NKomVG erforderliche Prüfung ist durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wolfenbüttel in der Zeit vom 07. – 09.09.2020 erfolgt.

Der Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

26.04. – 04.05.2021

zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Baddeckenstedt, Heerer Straße 28 in 38271 Baddeckenstedt, Zimmer 2 während der Sprechzeiten öffentlich aus. ***Um eine Terminabsprache zur Einsichtnahme unter der Rufnummer 05345/498-0 wird aufgrund der gegenwärtigen Situation gebeten.***



Simons
Allgemeine Vertreterin

auszuhängen am: 12.04.2021
abzunehmen am: 05.05.2021

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wittmar für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wittmar in der Sitzung am 02.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.266.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.208.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.206.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.113.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	190.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	197.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.700,00 €

Festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.396.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.320.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

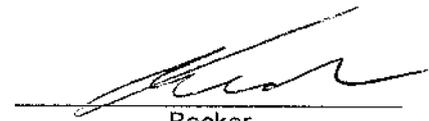
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 12 Abs. 3 S. 1 KomHKVO ist eine Investition, wenn sich die geplanten Kosten auf bis zu 60.000,00 € belaufen.

Wittmar, den 02.02.2021


Becker
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

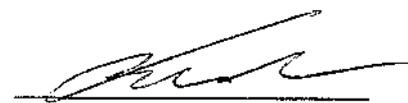
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- 2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 u. 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wolfenbüttel am 07.04.2021 unter dem Aktenzeichen 51104 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.04. bis zum 26.04.2021 im Rathaus Schöppenstedt der Samtgemeinde Elm-Asse Markt 3, 38170 Schöppenstedt; Zimmer 112 zu folgenden Öffnungszeiten
- | | |
|-------------------------|-----------------------------|
| Montag bis Dienstag und | |
| Donnerstag bis Freitag | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag | von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um vorherige Terminabsprache über

Herrn Leunig, 05332/938-222, t.leunig@elm-asse.de
Herrn Apel, 05332/938-210, r.apel@elm-asse.de

Wittmar, den 02.02.2021


(Becker)
Bürgermeister

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlum für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlum in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	636.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	602.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	612.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	528.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	252.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	17.100,00 €

Festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	612.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	797.300,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 KomHKVO ist eine Investition, wenn sich die geplanten Kosten auf bis zu 35.000 € belaufen.

Dahlum, den



Nehr Korn
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15. 04. 2021 bis zum 26. 04. 2021

im Rathaus der Samtgemeinde Elm-Asse.
Markt 3
38170 Schöppenstedt
Zimmer 112

zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um vorherige Terminabsprache über:

Herrn Apel, 05332/938-210, r.apel@elm-asse.de
Herrn Kühne; 05332/938-212, t.kuehne@elm-asse.de

Dahlum, den 07. 04. 2021



Nehr Korn
Bürgermeister



Halberstadt, 31.03.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In der **Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Teilgebiet Lüttgenrode Ortslage**, Landkreis Harz, mit der Verfahrensnummer **HZO 102**, wird hiermit nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die

Ausführung des Flurbereinigungsplanes

angeordnet. Als Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird festgesetzt der

01. Mai 2021, 0:00 Uhr.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit Eintritt des neuen Rechtszustandes außerhalb des Grundbuches.

Anordnung der sofortigen Vollziehung :

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan ist in einem Ausschlusstermin vom 12.08.2020 bis 14.08.2020 vorgelegt und erörtert worden. Es wurde kein Widerspruch eingelegt, der Flurbereinigungsplan ist damit unanfechtbar. Die Voraussetzungen nach § 61 FlurbG liegen damit vor.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf Gewährleistung der Richtigkeit der öffentlichen Bücher und wegen der in die Flurneuordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Im Auftrag

Bernd Weber
Sachgebietsleiter

